

HAUPTSATZUNG



der Ortsgemeinde Scheuerfeld vom 24. September 2019

Der Ortsgemeinderat Scheuerfeld hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	3
§ 3 Aufgaben der vorbereitenden Ausschüsse	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den/die Ortsbürgermeister/in	4
§ 6 Beigeordnete	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates	5
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	6
§ 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	6
§ 10 Aufwandsentschädigung für die Ortsbeigeordneten.....	7
§ 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter.....	7
§ 12 Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems.....	7
§ 13 Inkrafttreten	8

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:
 - a) Kirchstraße, Parkplatz Katholische Kirche
 - b) Ecke Bornstraße/Mittelstraße
 - c) Ecke Hauptstraße/Kirchstraße
 - d) Ecke Hauptstraße/Industriestraße
 - e) Parkplatz Narzissenweg

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln (s. Absatz 4). Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Haupt- und Finanzausschuss: | 6 Mitglieder und Stellvertreter, |
| 2. Bau- und Umweltausschuss: | 6 Mitglieder und Stellvertreter, |
| 3. Rechnungsprüfungsausschuss: | 4 Mitglieder und Stellvertreter, |
| 4. Schulträgerausschuss | 6 Mitglieder und Stellvertreter, |
| 5. Jugendausschuss | 6 Mitglieder und Stellvertreter, |
| 6. Umlegungsausschuss: | entsprechend der Rechts-VO
über die Umlegungsausschüsse
-wird bei Bedarf gewählt- |
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss bestehen ausschließlich aus Ratsmitgliedern. Die übrigen Ausschüsse können sich aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzen; mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der Stellvertreter eines Ausschusses soll jedoch Ratsmitglied sein. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu benennen, die sich in einer vorab festzulegenden Reihenfolge vertreten.
- (3) Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich je ein Vertreter der an den Schulen tätigen Lehrkräfte und der gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 3

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Ortsgemeinderat oder den/die Ortsbürgermeister/in die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Absatz 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,- € , bei Bauleistungen auch darüber hinaus bis zu 10 % der Auftragssumme; maximal bis zu einem Betrag von 15.000 €;
 2. Stundung und unbefristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis 15.000,-€, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Ortsbürgermeister/in übertragen ist;
 3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
 4. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (VOL) bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € , soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Ortsbürgermeister/in übertragen ist;
 5. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- € im Einzelfall.
Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,- € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
- (3) Dem Bau- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgende Angelegenheit übertragen:
Vergabe von Aufträgen und Arbeiten für Bauleistungen (VOB) sowie die Vergabe von Aufträgen für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 12.500 €; soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Ortsbürgermeister/in übertragen wurde.
- (4) In sitzungsfreien Zeiten des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, soweit eine Übertragung nicht durch § 32 Absatz 2 GemO ausgeschlossen ist, anstelle des Ortsgemeinderates und seiner anderen Ausschüsse. Als sitzungsfreie Zeit gilt jeweils die Dauer der Sommerferien. Darüber hinaus legt der Ortsgemeinderat ggf. zusätzliche Zeiten fest.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den/die Ortsbürgermeister/in

- (1) Auf den/die Ortsbürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500,- €,
 2. Verfügung über Vermögen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500,- € im Einzelfall;
 3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall;
 4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses und Umschuldungen;

5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates;
 6. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall und unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.250 €;
 6. Einvernehmen in den Fällen
 - § 31 Absatz 1 BauGB,
 - § 31 Absatz 2 Ziffer 2 BauGB, soweit es sich um geringfügige Abweichungen handelt,
 - § 33 BauGB, ab dem Zeitpunkt der Beschlußfassung gem. § 10 BauGB bis zum Inkrafttreten gem. § 12 BauGB,
 - § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
 7. Ausübung des Vorkaufsrechts;
 8. die Zustimmung bei Bauvorhaben nach § 67 LBauO;
 9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Die Zuständigkeit des/der Ortsbürgermeisters/in für die laufende Verwaltung gem. § 47 Absatz 1 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.
- (3) Der/die Ortsbürgermeister/in hat den Ortsgemeinderat über die nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

§ 6 Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7.
- (2) Für die Teilnahme:
 - an Sitzungen des Ortsgemeinderates
 - an Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitskreise der Ortsgemeinde
 - an (gemeindepolitischen) Besprechungen aller Art
 - an Sitzungen der Fraktionen
 erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7.
- (3) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines jährlichen Grundbetrages in Höhe von 36,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 € je Teilnahme an einer Sitzung.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 3 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag als Verdienstaufschlag eine besondere Entschädigung je Sitzung, welche sich nach Absatz 3 – in Höhe des festgelegten Sitzungsgeldes – bemisst. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe des Sitzungsgeldes nach Absatz 3, wenn sie
1. mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich alleine betreuen oder
 2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich alleine betreuen oder pflegen.
- Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.
- In den Fällen des § 18 a Absatz 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).
- (6) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (7) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (8) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten abweichend von Absatz 3 ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Teilnahme an einer Ortsgemeinderatssitzung.
- Zusätzlich erhalten sie eine jährlich auszuzahlende, besondere Entschädigung in Höhe des nach Absatz 3 festgesetzten Grundbetrages.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 € je Teilnahme an einer Sitzung. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung einer Ortsgemeinderatssitzung dienen, in der Angelegenheiten aus den vorerwähnten Ausschusssitzungen beraten werden.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KommAEVO.

§ 10 **Aufwandsentschädigung für die Ortsbeigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/in nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhalten die ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gemäß § 7 Absatz 3 dieser Satzung.
- (2) Die Ortsbeigeordneten, die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind, erhalten den in § 7 für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzten Grundbetrag und das festgesetzte Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Arbeitskreise, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO), soweit sie keine Aufwandsentschädigung gem. Absatz 1 erhalten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für Beigeordnete, auf die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 der KomAEVO zutreffen, beträgt 25,00 € je Sitzung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11 **Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter**

- (1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gemäß § 7 Absatz 3.
Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Entschädigung nur einmal gewährt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Die Höhe des Erfrischungsgeldes legt der Ortsgemeinderat durch Beschluss fest. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt. Die Auszahlung des Erfrischungsgeldes erfolgt am Tag der Wahl.
- (3) § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12 **Entschädigung für die aktive Nutzung des Ratsinformationssystems**

- (1) Für die Verbesserung der Ratsarbeit wurde ein so genanntes Ratsinformationssystem eingeführt. Den Ortsgemeinderatsmitgliedern und den Ausschussmitgliedern, die nicht gleichzeitig gewählte Ratsmitglieder sind, wird damit die Möglichkeit gegeben, schnell und bequem alle sitzungsrelevanten Daten (Einladungen einschließlich Anlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) von zu Hause oder ihrem Arbeitsplatz aus digital abzurufen und auszudrucken.
Die am Ratsinformationssystem teilnehmenden Ortsgemeinderats- und Ausschussmitglieder erhalten im Gegenzug die o. g. Sitzungsunterlagen nicht mehr in ausgedruckter Form zugeschickt.

- (2) Für die Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die beteiligten Ortsgemeinderatsmitglieder eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Hierdurch soll der zusätzliche Arbeitsaufwand sowie die Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) und die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten werden. Der Anspruch auf die jährliche Aufwandsentschädigung entsteht, wenn das betroffene Ratsmitglied ganzjährig das Ratsinformationssystem nutzt und auf die Zusendung der ausgedruckten Sitzungsunterlagen verzichtet. Am Ratsinformationssystem teilnehmende Ausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig gewählte Ratsmitglieder sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig gewählte Ratsmitglieder sind, finden die Absätze 1 und 2 sinngemäße Anwendung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird im Rahmen der quartalsweisen Sitzungsgeldabrechnung nach § 7 Abs. 3 nachschüssig gezahlt. Die Entschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, bei ruhender Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat und für die Dauer eines Ausschlusses.
Darüber hinaus wird keine Entschädigung mehr gewährt, wenn das betroffene Ortsgemeinderatsmitglied nicht mehr am Ratsinformationssystem teilnehmen möchte und dies gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung zum Ausdruck gebracht hat.
Auch hier entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ratsmitglied aus dem Ratsinformationssystem ausscheidet, der Anspruch auf die zu zahlende Aufwandsentschädigung. Krankheiten und Erholungsurlaub bleiben außer Betracht.
Ein evtl. zuviel gezahlter Betrag ist nach schriftlicher Rückforderung durch die Verwaltung innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Dezember 2014, zuletzt geändert am 14. März 2018, außer Kraft.

Scheuerfeld, den 24. September 2019

Harald Dohm
Ortsbürgermeister